

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien

DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien

DDV-Produktklassifizierung: **Knock-Out Produkte**

ISIN: DE000DG2Q4N0 bis DE000DG2Q5L1

Beginn des öffentlichen Angebots: 12. November 2014

Valuta: 14. November 2014

jeweils auf die Zahlung eines Auszahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 19. Februar 2014 („Basisprospekt“) und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTIR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite www.eniteo.de oder auf einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien („Optionsscheine“) zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle unter II. Optionsbedingungen angegebenen ISIN.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Optionsbedingungen	5
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	17

Bestimmte Angaben zu den Optionsscheinen, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine wird jeweils vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
DE000DG2Q4N0	0,260
DE000DG2Q4P5	0,734
DE000DG2Q4Q3	0,644
DE000DG2Q4R1	0,501
DE000DG2Q4S9	0,132
DE000DG2Q4T7	0,424
DE000DG2Q4U5	0,453
DE000DG2Q4V3	1,693
DE000DG2Q4W1	0,451
DE000DG2Q4X9	0,213
DE000DG2Q4Y7	0,414
DE000DG2Q4Z4	1,219
DE000DG2Q408	0,922
DE000DG2Q416	0,453
DE000DG2Q424	1,275
DE000DG2Q432	0,291
DE000DG2Q440	0,433
DE000DG2Q457	0,094
DE000DG2Q465	1,237
DE000DG2Q473	0,783
DE000DG2Q481	2,931
DE000DG2Q499	1,404
DE000DG2Q5A4	1,303
DE000DG2Q5B2	0,482
DE000DG2Q5C0	0,553
DE000DG2Q5D8	0,461
DE000DG2Q5E6	0,257
DE000DG2Q5F3	0,612
DE000DG2Q5G1	0,492
DE000DG2Q5H9	0,372
DE000DG2Q5J5	0,896
DE000DG2Q5K3	0,233
DE000DG2Q5L1	0,289

Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum dieser Endgültigen Bedingungen.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Es gibt keine Vertriebsvergütung.

Die Optionsscheine werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volks- und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken angeboten.

3. Zulassung zum Handel

Die Optionsscheine sollen ab dem Beginn des öffentlichen Angebots an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

4. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Optionsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.onvista.de abrufbar.

5. Risiken

Eine Beschreibung der emissionsspezifischen Risiken der Optionsscheine ist im Kapitel II des Basisprospekts sowie unter den Punkten D.2 und D.6 der diesen Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu finden. In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)“ anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2 (a) des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „5. Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)“ sowie unter den Punkten C.8 sowie C.15-20 der diesen Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu finden.

II. Optionsbedingungen

ISIN	Emissions- volumen in Stück	Basiswert	ISIN des Basiswerts	Währung des Basiswerts	Typ Call / Put	Anfängliche Knock-out- Barriere in Währung des Basiswerts	Anfänglicher Basispreis in Währung des Basiswerts	Anpassungs- prozentsatz p.a. im 1. An- passungszeit- raum	Rundungs- faktor	Bezugs- verhältnis	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
DE000DG2Q4N0	5.000.000	Aareal Bank AG	DE0005408116	EUR	Call	34,3080	32,5930	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q4P5	5.000.000	ArcelorMittal SA	LU0323134006	EUR	Put	9,8620	10,3550	-2,490000	3	1,000	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DG2Q4Q3	5.000.000	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA	ES0113211835	EUR	Call	8,5170	8,0910	2,510000	3	1,000	BOLSA DE MADRID	EUREX
DE000DG2Q4R1	5.000.000	Banco Santander SA	ES0113900J37	EUR	Call	6,6290	6,2980	2,510000	3	1,000	BOLSA DE MADRID	EUREX
DE000DG2Q4S9	5.000.000	Bauer AG	DE0005168108	EUR	Call	12,8800	12,2360	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q4T7	5.000.000	BayWa AG	DE0005194062	EUR	Call	26,3010	24,9860	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q4U5	5.000.000	BayWa AG	DE0005194062	EUR	Put	32,1450	33,7530	-2,490000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q4V3	5.000.000	BB Biotech AG	CH0038389992	EUR	Call	164,9910	156,7420	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q4W1	5.000.000	Bilfinger SE	DE0005909006	EUR	Call	43,9830	41,7840	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q4X9	5.000.000	CTS Eventim AG & Co. KGaA	DE0005470306	EUR	Call	20,7770	19,7380	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q4Y7	5.000.000	Deutsche Börse AG	DE0005810055	EUR	Call	54,6680	51,9350	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q4Z4	5.000.000	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	EUR	Call	11,8730	11,2790	2,510000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DG2Q408	5.000.000	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	EUR	Call	12,1860	11,5760	2,510000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DG2Q416	5.000.000	Dürr AG	DE0005565204	EUR	Call	59,9280	56,9320	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q424	5.000.000	Dürr AG	DE0005565204	EUR	Put	70,6850	74,2190	-2,490000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q432	5.000.000	Enel SpA	IT0003128367	EUR	Call	3,8530	3,6610	2,510000	4	1,000	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DG2Q440	5.000.000	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA	DE0005785802	EUR	Call	57,2470	54,3850	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX

DE000DG2Q457	5.000.000	Jenoptik AG	DE0006229107	EUR	Call	9,1960	8,7360	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q465	5.000.000	LPKF Laser & Electronics AG	DE0006450000	EUR	Call	12,0540	11,4510	2,510000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DG2Q473	5.000.000	MorphoSys AG	DE0006632003	EUR	Call	76,2900	72,4750	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q481	5.000.000	MorphoSys AG	DE0006632003	EUR	Put	104,3970	109,6160	-2,490000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q499	5.000.000	Nordex SE	DE000A0D6554	EUR	Call	13,6780	12,9940	2,510000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DG2Q5A4	5.000.000	Repsol SA	ES0173516115	EUR	Call	17,2230	16,3620	2,510000	3	1,000	BOLSA DE MADRID	EUREX
DE000DG2Q5B2	5.000.000	Rocket Internet AG	DE000A12UKK6	EUR	Call	46,9660	44,6180	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q5C0	5.000.000	Sanofi SA	FR0000120578	EUR	Call	73,0520	69,3990	2,510000	3	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DG2Q5D8	5.000.000	Schneider Electric SA	FR0000121972	EUR	Call	60,9720	57,9230	2,510000	3	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DG2Q5E6	5.000.000	Sixt SE	DE0007231326	EUR	Call	25,0090	23,7580	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DG2Q5F3	5.000.000	Süss MicroTec AG	DE000A1K0235	EUR	Call	4,6710	4,4380	2,510000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DG2Q5G1	5.000.000	Süss MicroTec AG	DE000A1K0235	EUR	Call	4,7980	4,5580	2,510000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DG2Q5H9	5.000.000	Süss MicroTec AG	DE000A1K0235	EUR	Call	4,9240	4,6780	2,510000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DG2Q5J5	5.000.000	Telefonica SA	ES0178430E18	EUR	Call	11,8500	11,2580	2,510000	3	1,000	BOLSA DE MADRID	EUREX
DE000DG2Q5K3	5.000.000	Unilever NV	NL0000009355	EUR	Call	30,7610	29,2230	2,510000	3	0,100	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DG2Q5L1	5.000.000	Wirecard AG	DE0007472060	EUR	Call	28,1110	26,7050	2,510000	3	0,100	XETRA	EUREX

Die Optionsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Mini Future Optionsscheine in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Optionsscheinwährung**“ ist Euro.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

- (b) **„Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), jeder Übliche Handelstag vom 12. November 2014 (**„Beginn des öffentlichen Angebots“**) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich).
- „Einlösungstermin“** ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im März 2015.
- „Fälligkeitstag“** ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.
- (c) Der **„Anpassungsbetrag“** ist der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich.
- Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare **„Anpassungsprozentsatz“** ergibt sich im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite „EURIBOR1MD=“ (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz.
- Der **„Anpassungstag“** ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.
- Der **„Anpassungszeitraum“** ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- „Basispreis“** ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.
- „Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.
- „Bezugsverhältnis“** entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.
- „Dividendenanpassungstag“** ist, in Bezug auf eine Dividende, der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.
- „Dividendenfaktor“** ist jede Bardividende (**„Dividende“**), die von der Gesellschaft des Basiswerts erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags, in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Basiswerts in Bezug auf die Dividende entstehen würden.
- „Knock-out-Barriere“** ist zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt.
- „Referenzpreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag.
- Der **„Zinsbereinigungsfaktor“** ist ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz.
- (d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ in Euro wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Auszahlungsbetrag nach folgender Formel²:

$$AB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad AB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens zwei Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als zwei Stunden vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt, wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001 und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-

¹ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

² Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251 übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im März 2015 („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 30 Kalendertage vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine am Fälligkeitstag zum Auszahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem achten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser achte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag.
- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an neun aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen neunten Beobachtungstag.
- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (5) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
 - (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,

- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen:
- (a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,
 - (b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,
 - (c) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - (d) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen oder
 - (e) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt.
- (3) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn
- (a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktie direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen

(beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,

- (b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren oder
 - (c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, insbesondere die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“):
- (a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,
 - (b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,
 - (c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten, oder
 - (d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Im Fall von Absatz (2) (b), in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) (b) berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (6) Im Fall von Absatz (2) (e) ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) (e) berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (7) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (6) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (8) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (9) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- (10) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie werden der Basispreis und die Knock-out-Barriere jeweils mit dem R-Faktor multipliziert bzw. das Bezugsverhältnis durch den R-Faktor dividiert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel³ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

³ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
 - (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
 - (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.eniteo.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 12. November 2014

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Der Inhalt, die Gliederungspunkte sowie die Reihenfolge der Gliederungspunkte dieser Zusammenfassung richten sich nach den Vorgaben von Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 („**EU-Prospektverordnung**“). Die EU-Prospektverordnung schreibt vor, dass die geforderten Angaben in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) aufgeführt werden.

Diese Zusammenfassung enthält all diejenigen Gliederungspunkte, die in einer Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, von der EU-Prospektverordnung gefordert werden. Da Anhang XXII der EU-Prospektverordnung nicht nur für derivative Wertpapiere gilt, die von einer Bank begeben werden, sondern auch für andere Arten von Wertpapieren, sind einige in Anhang XXII der EU-Prospektverordnung enthaltene Gliederungspunkte vorliegend nicht einschlägig und werden daher übersprungen. Hierdurch ergibt sich eine nicht durchgehende Nummerierung der Gliederungspunkte in den nachfolgenden Abschnitten A – E.

Auch wenn ein Gliederungspunkt an sich in die Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, aufzunehmen ist, ist es möglich, dass keine relevante Information zu diesem Gliederungspunkt für die konkrete Emission oder die Emittentin gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts zusammen mit der Bemerkung „Entfällt“ eingefügt.

Gliederungs- punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis
A.1	Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffenden Wertpapiere sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen. Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben, geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt hat oder diejenige Person, von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung davon ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen.
A.2	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung). Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen. Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Optionsscheine durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des

	Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor. Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.
--	--

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name Kommerzieller Name	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („ DZ BANK “ oder „ Emittentin “) DZ BANK
B.2	Sitz Rechtsform, Rechtsordnung Ort der Registrierung	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („ BaFin “). Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften	In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 26) Tochterunternehmen und 6 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 831 (Vorjahr: 903) Tochtergesellschaften einbezogen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Die Jahresabschlüsse zusammen mit den entsprechenden Lageberichten und die Konzernabschlüsse zusammen mit den entsprechenden Konzernlageberichten für die zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 endenden Geschäftsjahre wurden von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum

31. Dezember 2011 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr der DZ BANK AG entnommen wurden.

DZ BANK AG
(in Mio. EUR)

Aktiva (HGB)	31.12.2012	31.12.2011	Passiva (HGB)	31.12.2012	31.12.2011
Barreserve	1.059	2.194	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	96.565	102.537
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	40	23	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26.133	28.821
Forderungen an Kreditinstitute	86.993	90.061	Verbriefte Verbindlichkeiten	38.900	36.571
Forderungen an Kunden	24.094	23.903	Handelsbestand	58.371	60.125
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	40.782	43.023	Treuhandverbindlichkeiten	1.282	1.331
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	344	328	Sonstige Verbindlichkeiten	376	461
Handelsbestand	69.363	70.412	Rechnungsabgrenzungsposten	72	57
Beteiligungen	423	472	Rückstellungen	773	644
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.607	11.046	Nachrangige Verbindlichkeiten	4.949	4.533
Treuhandvermögen	1.282	1.331	Genussrechtskapital	622	677
Immaterielle Anlagewerte	64	67	Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.044	3.305
Sachanlagen	178	193	Eigenkapital	6.417	6.350
Sonstige Vermögensgegenstände	1.842	1.372			
Rechnungsabgrenzungsposten	56	69			
Aktive latente Steuern	1.340	898			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	37	20			
Summe der Aktiva	238.504	245.412	Summe der Passiva	238.504	245.412

Die folgenden Finanzzahlen wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2011 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Konzernabschluss für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr der DZ BANK entnommen wurden.

DZ BANK Konzern
(in Mio. EUR)

Aktiva (IFRS)	31.12.2012	31.12.2011	Passiva (IFRS)	31.12.2012	31.12.2011
Barreserve	2.497	2.556	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	100.596	106.919
Forderungen an Kreditinstitute	79.429	80.035	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	92.169	92.871
Forderungen an Kunden	123.811	120.760	Verbriefte Verbindlichkeiten	63.290	55.114
Risikovorsorge	-2.509	-2.278	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	3.013	2.598
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	820	901	Handelspassiva	58.715	67.371
Handelsaktiva	66.709	71.858	Rückstellungen	2.408	1.823
Finanzanlagen	59.792	61.690	Versicherungstechnische Rückstellungen	63.260	57.437

Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	66.296	59.348	Ertragsteuerverpflichtungen	641	1.001
Sachanlagen und Investment Property	1.841	2.219	Sonstige Passiva	5.856	5.848
Ertragsteueransprüche	2.056	2.916	Nachrangkapital	4.302	3.935
Sonstige Aktiva	5.780	5.453	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	14	9
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	199	113	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	331	225
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	515	355	Eigenkapital	12.641	10.775
Summe der Aktiva	407.236	405.926	Summe der Passiva	407.236	405.926

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30. Juni 2013 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2013 (abrufbar unter www.dzbank.de, Rubrik Investor Relations) entnommen wurde.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)					
Aktiva	30.06.2013	31.12.2012	Passiva	30.06.2013	31.12.2012
Barreserve	3.639	2.497	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	88.735	100.596
Forderungen an Kreditinstitute	80.486	79.429	Verbindlichkeiten ggü. Kunden	96.428	92.169
Forderungen an Kunden	122.780	123.811	Verbriefte Verbindlichkeiten	61.222	63.290
Risikovorsorge	-2.461	-2.509	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.481	3.013
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	821	820	Handelspassiva	55.005	58.715
Handelsaktiva	56.037	66.709	Rückstellungen	2.395	2.408
Finanzanlagen	57.769	59.792	Versicherungstechnische Rückstellungen	65.867	63.260
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	68.108	66.296	Ertragsteuerverpflichtungen	613	641
Sachanlagen und Investment Property	1.651	1.841	Sonstige Passiva	5.353	5.856
Ertragsteueransprüche	1.752	2.056	Nachrangkapital	4.298	4.302
Sonstige Aktiva	5.019	5.780	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	45	14
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	28	199	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	272	331
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	387	515	Eigenkapital	13.302	12.641
Summe der Aktiva	396.016	407.236	Summe der Passiva	396.016	407.236

Trend Informationen / Erklärungen bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2012 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Erklärungen bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2013 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichts 2013 des DZ BANK Konzerns).

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Organisationsstruktur / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Entfällt Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Die DZ BANK fungiert als verbundorientierte Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die rund 1.100 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist. Die DZ BANK richtet sich als verbundorientierte Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe von starken Marken und führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für mehr als 900 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten. Gegenwärtig verfügt die DZ BANK in der Bundesrepublik Deutschland über vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, München und Stuttgart) und im Ausland ebenfalls über vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur). Den vier Zweigniederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet. Ferner erfüllt die DZ BANK eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Verbundunternehmen und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die DG HYP, die DZ PRIVATBANK, die R+V Versicherung, die TeamBank, die Union Investment Gruppe, die VR LEASING, die DVB Bank SE und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Anhand der vier strategischen Geschäftsfelder

		Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking stellt die DZ BANK Gruppe ihre Strategie und ihr Dienstleistungsangebot für die Genossenschaftsbanken und deren Kunden dar.
B.16	Bedeutende Anteilseigner	Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 3.160.097.987,80 beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,85%. Sonstige sind mit 4,15% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt. Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar: - Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 82,30% - WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt) 6,67% - Sonstige Genossenschaften 6,88% - Sonstige 4,15%
B.17	Rating der Emittentin	Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („S&P“)⁴, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)⁵ und Fitch Ratings Limited („Fitch“)⁶ geratet. Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt: S&P: langfristiges Rating: AA- kurzfristiges Rating: A-1+ Moody's: langfristiges Rating: A1 kurzfristiges Rating: P-1 Fitch: langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: F1+

Abschnitt C – Wertpapiere													
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere („Optionsscheine“) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. <table><tr><th>ISIN</th></tr><tr><td>DE000DG2Q4N0</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4P5</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4Q3</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4R1</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4S9</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4T7</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4U5</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4V3</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4W1</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4X9</td></tr></table>	ISIN	DE000DG2Q4N0	DE000DG2Q4P5	DE000DG2Q4Q3	DE000DG2Q4R1	DE000DG2Q4S9	DE000DG2Q4T7	DE000DG2Q4U5	DE000DG2Q4V3	DE000DG2Q4W1	DE000DG2Q4X9
ISIN													
DE000DG2Q4N0													
DE000DG2Q4P5													
DE000DG2Q4Q3													
DE000DG2Q4R1													
DE000DG2Q4S9													
DE000DG2Q4T7													
DE000DG2Q4U5													
DE000DG2Q4V3													
DE000DG2Q4W1													
DE000DG2Q4X9													

⁴ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

⁵ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

⁶ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

		DE000DG2Q4Y7 DE000DG2Q4Z4 DE000DG2Q408 DE000DG2Q416 DE000DG2Q424 DE000DG2Q432 DE000DG2Q440 DE000DG2Q457 DE000DG2Q465 DE000DG2Q473 DE000DG2Q481 DE000DG2Q499 DE000DG2Q5A4 DE000DG2Q5B2 DE000DG2Q5C0 DE000DG2Q5D8 DE000DG2Q5E6 DE000DG2Q5F3 DE000DG2Q5G1 DE000DG2Q5H9 DE000DG2Q5J5 DE000DG2Q5K3 DE000DG2Q5L1 Die Optionsscheine werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Für jede ISIN ist die Währung der Wertpapieremission Euro.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt Die Optionsscheine sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Optionsscheine zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 in Betrieb ist. „Einlösungstermin“ ist jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im März 2015. „Ordentlicher Kündigungstermin“ ist jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im März 2015. Die Laufzeit der Optionsscheine endet nach einer Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin mit dem Fälligkeitstag. <u>Anpassungen, Kündigungen, Marktstörung</u> Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Optionsbedingungen anzupassen bzw. die Optionsscheine zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der

		Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung des Fälligkeitstags führen. <u>Anwendbares Recht</u> Die Optionsscheine unterliegen deutschem Recht. <u>Status der Optionsscheine</u> Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin. <u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Entfällt Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Optionsscheinen besteht nicht.
C.11	Zulassung zum Handel	Die Optionsscheine sollen am 12. November 2014 („Beginn des öffentlichen Angebots“) an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden: - Freiverkehr an der Börse Stuttgart - Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Der Fälligkeitstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „Knock-out-Ereignis“ ein. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Auszahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „Knock-out-Ereignis“ ein. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Auszahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Auszahlungsbetrag wird am Fälligkeitstag gezahlt. Für die jeweilige ISIN gelten der folgende „Basispreis“, das folgende „Bezugsverhältnis“ und die folgende „Knock-out-Barriere“:

		ISIN	Typ Call / Put	Basispreis in EUR*	Bezugs- verhältnis	Knock-out- Barriere in EUR*
		DE000DG2Q4N0	Call	32,5930	0,100	34,3080
		DE000DG2Q4P5	Put	10,3550	1,000	9,8620
		DE000DG2Q4Q3	Call	8,0910	1,000	8,5170
		DE000DG2Q4R1	Call	6,2980	1,000	6,6290
		DE000DG2Q4S9	Call	12,2360	0,100	12,8800
		DE000DG2Q4T7	Call	24,9860	0,100	26,3010
		DE000DG2Q4U5	Put	33,7530	0,100	32,1450
		DE000DG2Q4V3	Call	156,7420	0,100	164,9910
		DE000DG2Q4W1	Call	41,7840	0,100	43,9830
		DE000DG2Q4X9	Call	19,7380	0,100	20,7770
		DE000DG2Q4Y7	Call	51,9350	0,100	54,6680
		DE000DG2Q4Z4	Call	11,2790	1,000	11,8730
		DE000DG2Q408	Call	11,5760	1,000	12,1860
		DE000DG2Q416	Call	56,9320	0,100	59,9280
		DE000DG2Q424	Put	74,2190	0,100	70,6850
		DE000DG2Q432	Call	3,6610	1,000	3,8530
		DE000DG2Q440	Call	54,3850	0,100	57,2470
		DE000DG2Q457	Call	8,7360	0,100	9,1960
		DE000DG2Q465	Call	11,4510	1,000	12,0540
		DE000DG2Q473	Call	72,4750	0,100	76,2900
		DE000DG2Q481	Put	109,6160	0,100	104,3970
		DE000DG2Q499	Call	12,9940	1,000	13,6780
		DE000DG2Q5A4	Call	16,3620	1,000	17,2230
		DE000DG2Q5B2	Call	44,6180	0,100	46,9660
		DE000DG2Q5C0	Call	69,3990	0,100	73,0520
		DE000DG2Q5D8	Call	57,9230	0,100	60,9720
		DE000DG2Q5E6	Call	23,7580	0,100	25,0090
		DE000DG2Q5F3	Call	4,4380	1,000	4,6710
		DE000DG2Q5G1	Call	4,5580	1,000	4,7980
		DE000DG2Q5H9	Call	4,6780	1,000	4,9240
		DE000DG2Q5J5	Call	11,2580	1,000	11,8500
		DE000DG2Q5K3	Call	29,2230	0,100	30,7610
		DE000DG2Q5L1	Call	26,7050	0,100	28,1110
		* zum Beginn des öffentlichen Angebots „Beobachtungspreis“ ist jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an einem Beobachtungstag. „Beobachtungstag“ ist jeder Übliche Handelstag vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum Ausübungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (jeweils einschließlich). „Üblicher Handelstag“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.				
C.16	Ausübungstag und Fälligkeitstag	„Ausübungstag“ ist der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine ordnungsgemäß eingelöst hat bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Optionsscheine ordnungsgemäß gekündigt hat, bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. „Fälligkeitstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.				

C.17	Abrechnungs- verfahren	Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar.																																																																																																				
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. Sämtliche zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an die Clearstream Banking AG oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Gläubiger befreit.																																																																																																				
C.19	Referenzpreis	Der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag. „Basiswert“ ist jeweils die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Aktie mit der zugehörigen ISIN, „Maßgebliche Börse“ und „Maßgebliche Terminbörse“: <table><tr><th>ISIN</th><th>Basiswert</th><th>ISIN des Basiswerts</th><th>Maßgebliche Börse</th><th>Maßgebliche Terminbörse</th></tr><tr><td>DE000DG2Q4N0</td><td>Aareal Bank AG</td><td>DE0005408116</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4P5</td><td>ArcelorMittal SA</td><td>LU0323134006</td><td>EURONEXT AMSTERDAM</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4Q3</td><td>Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA</td><td>ES0113211835</td><td>BOLSA DE MADRID</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4R1</td><td>Banco Santander SA</td><td>ES0113900J37</td><td>BOLSA DE MADRID</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4S9</td><td>Bauer AG</td><td>DE0005168108</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4T7</td><td>BayWa AG</td><td>DE0005194062</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4U5</td><td>BayWa AG</td><td>DE0005194062</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4V3</td><td>BB Biotech AG</td><td>CH0038389992</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4W1</td><td>Bilfinger SE</td><td>DE0005909006</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4X9</td><td>CTS Eventim AG & Co. KGaA</td><td>DE0005470306</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4Y7</td><td>Deutsche Börse AG</td><td>DE0005810055</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4Z4</td><td>Deutsche Telekom AG</td><td>DE0005557508</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q408</td><td>Deutsche Telekom AG</td><td>DE0005557508</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q416</td><td>Dürr AG</td><td>DE0005565204</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q424</td><td>Dürr AG</td><td>DE0005565204</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q432</td><td>Enel SpA</td><td>IT0003128367</td><td>BORSA ITALIANA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q440</td><td>Fresenius Medical Care AG & Co KGaA</td><td>DE0005785802</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q457</td><td>Jenoptik AG</td><td>DE0006229107</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr><tr><td>DE000DG2Q465</td><td>LPKF Laser & Electronics AG</td><td>DE0006450000</td><td>XETRA</td><td>EUREX</td></tr></table>	ISIN	Basiswert	ISIN des Basiswerts	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	DE000DG2Q4N0	Aareal Bank AG	DE0005408116	XETRA	EUREX	DE000DG2Q4P5	ArcelorMittal SA	LU0323134006	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX	DE000DG2Q4Q3	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA	ES0113211835	BOLSA DE MADRID	EUREX	DE000DG2Q4R1	Banco Santander SA	ES0113900J37	BOLSA DE MADRID	EUREX	DE000DG2Q4S9	Bauer AG	DE0005168108	XETRA	EUREX	DE000DG2Q4T7	BayWa AG	DE0005194062	XETRA	EUREX	DE000DG2Q4U5	BayWa AG	DE0005194062	XETRA	EUREX	DE000DG2Q4V3	BB Biotech AG	CH0038389992	XETRA	EUREX	DE000DG2Q4W1	Bilfinger SE	DE0005909006	XETRA	EUREX	DE000DG2Q4X9	CTS Eventim AG & Co. KGaA	DE0005470306	XETRA	EUREX	DE000DG2Q4Y7	Deutsche Börse AG	DE0005810055	XETRA	EUREX	DE000DG2Q4Z4	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	XETRA	EUREX	DE000DG2Q408	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	XETRA	EUREX	DE000DG2Q416	Dürr AG	DE0005565204	XETRA	EUREX	DE000DG2Q424	Dürr AG	DE0005565204	XETRA	EUREX	DE000DG2Q432	Enel SpA	IT0003128367	BORSA ITALIANA	EUREX	DE000DG2Q440	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA	DE0005785802	XETRA	EUREX	DE000DG2Q457	Jenoptik AG	DE0006229107	XETRA	EUREX	DE000DG2Q465	LPKF Laser & Electronics AG	DE0006450000	XETRA	EUREX
ISIN	Basiswert	ISIN des Basiswerts	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse																																																																																																		
DE000DG2Q4N0	Aareal Bank AG	DE0005408116	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q4P5	ArcelorMittal SA	LU0323134006	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q4Q3	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA	ES0113211835	BOLSA DE MADRID	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q4R1	Banco Santander SA	ES0113900J37	BOLSA DE MADRID	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q4S9	Bauer AG	DE0005168108	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q4T7	BayWa AG	DE0005194062	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q4U5	BayWa AG	DE0005194062	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q4V3	BB Biotech AG	CH0038389992	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q4W1	Bilfinger SE	DE0005909006	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q4X9	CTS Eventim AG & Co. KGaA	DE0005470306	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q4Y7	Deutsche Börse AG	DE0005810055	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q4Z4	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q408	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q416	Dürr AG	DE0005565204	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q424	Dürr AG	DE0005565204	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q432	Enel SpA	IT0003128367	BORSA ITALIANA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q440	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA	DE0005785802	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q457	Jenoptik AG	DE0006229107	XETRA	EUREX																																																																																																		
DE000DG2Q465	LPKF Laser & Electronics AG	DE0006450000	XETRA	EUREX																																																																																																		

		DE000DG2Q473	MorphoSys AG	DE0006632003	XETRA	EUREX
		DE000DG2Q481	MorphoSys AG	DE0006632003	XETRA	EUREX
		DE000DG2Q499	Nordex SE	DE000A0D6554	XETRA	EUREX
		DE000DG2Q5A4	Repsol SA	ES0173516115	BOLSA DE MADRID	EUREX
		DE000DG2Q5B2	Rocket Internet AG	DE000A12UKK6	XETRA	EUREX
		DE000DG2Q5C0	Sanofi SA	FR0000120578	EURONEXT PARIS	EUREX
		DE000DG2Q5D8	Schneider Electric SA	FR0000121972	EURONEXT PARIS	EUREX
		DE000DG2Q5E6	Sixt SE	DE0007231326	XETRA	EUREX
		DE000DG2Q5F3	Süss MicroTec AG	DE000A1K0235	XETRA	EUREX
		DE000DG2Q5G1	Süss MicroTec AG	DE000A1K0235	XETRA	EUREX
		DE000DG2Q5H9	Süss MicroTec AG	DE000A1K0235	XETRA	EUREX
		DE000DG2Q5J5	Telefonica SA	ES0178430E18	BOLSA DE MADRID	EUREX
		DE000DG2Q5K3	Unilever NV	NL0000009355	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
		DE000DG2Q5L1	Wirecard AG	DE0007472060	XETRA	EUREX
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art: Aktien; wie in C.19 in der Tabelle aufgeführt Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.onvista.de abrufbar.				

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der Optionsscheine ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Optionsscheine verbunden sind und die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<u>Emittentenrisiko</u> Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten: <u>Allgemeiner Risikohinweis</u> Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risikofaktoren eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Das Management von Risikokonzentrationen hat zum Ziel, mit Hilfe von Portfoliobetrachtungen mögliche Verlustrisiken zu erkennen, die sich aus der Kumulierung von Einzelrisiken ergeben können, und gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen einzuleiten. In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die folgenden Gesellschaften bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („BSH“), Deutsche GenossenschaftsHypotheken-
------------	--	--

		bank AG, Hamburg („DG HYP“), DVB Bank SE, Frankfurt am Main („DVB“), DZ BANK Ireland plc, Dublin, Ireland („DZ BANK Ireland“), DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg-Strassen, Luxemburg („DZ PRIVATBANK S.A.“), R+V Versicherung AG, Wiesbaden („R+V“), TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („TeamBank“), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („Union Asset Management Holding“) und VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („VR-LEASING“). Die weiteren Gesellschaften der DZ BANK Gruppe werden im Risikomanagement über das Beteiligungsrisiko erfasst. <u>Kreditrisiko</u> Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie von Wertverlusten aufgrund einer Ratingmigration von Kreditnehmern. Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden. Im klassischen Kreditgeschäft treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen. Kreditrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Wiedereindeckungsrisiken, Emittentenrisiken und Erfüllungsrisiken unterschieden werden. Bei dem Wiedereindeckungsrisiko aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen. Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen. Das Erfüllungsrisiko tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Es besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das Länderrisiko berücksichtigt. Das Länderrisiko im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine
--	--	---

		ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen. Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird. Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank und der VR-LEASING AG. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. Die BSH, DG HYP, DZ PRIVATBANK S.A. und R+V gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein. <u>Beteiligungsrisiko</u> Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH und der R+V. <u>Marktpreisrisiko</u> Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenrisiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse beziehungsweise der Rohwarenpreise verursacht. Risiken aus abrupten Ereignissen (Ratingveränderungen) werden als sogenanntes Incremental Risk gesondert im Marktpreisrisiko abgebildet. In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Gruppenunternehmen. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die DZ BANK Gruppe. Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch
--	--	---

		Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus Geldmarktgeschäften und im Bestand befindlichen Wertpapieren. <u>Liquiditätsrisiko</u> Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden. Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich: - die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts - die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate - die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen - das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt - die Beleihungsfähigkeit und Veräußerbarkeit von Wertpapieren - die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen (beispielsweise bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen) - die Verpflichtung zur Stellung von eigenen Sicherheiten (beispielsweise für Derivategeschäfte oder die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday-Liquidität) Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist. Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ PRIVATBANK S.A., TeamBank und VR-Leasing AG bestimmt. <u>Bauspartechnisches Risiko</u> Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden ergeben können. In der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das Geschäftsrisiko der BSH ist im bauspartechnischen Risiko enthalten. Das bauspartechnische Risiko ist eng mit dem Geschäftsmodell der BSH verknüpft und kann daher nicht vermieden werden. <u>Versicherungstechnisches Risiko</u> Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Das versicherungstechnische Risiko setzt sich zusammen aus dem biometrischen Risiko, dem Zinsgarantierisiko, dem Prämien- und Schadenrisiko, dem Reserverisiko, dem Kostenrisiko und dem Stornorisiko.
--	--	---

		Das biometrische Risiko im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft umfasst das Todesfall-, Langlebigkeits-, Invaliditäts- und Pflegerisiko. Von den Annahmen abweichende Sterblichkeiten determinieren das Todesfall- beziehungsweise das Langlebigkeitsrisiko. Ebenso kann die Anzahl der Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigen oder der Pflegebedürftigen die Kalkulationsannahmen übersteigen. Das Zinsgarantierisiko im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft sowie bei der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr besteht darin, dass die bei Vertragsabschluss für bestimmte Produkte vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft am Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann. Das Prämien- und Schadenrisiko im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft besteht in der Gefahr, dass zukünftige Entschädigungen aus versicherten, aber noch nicht eingetretenen Schäden höher als erwartet ausfallen. Von besonderer Bedeutung und Teil des Prämien- und Schadenrisikos ist das Katastrophenrisiko, das Kumulrisiken umfasst, die aus dem Eintritt eines einzelnen Schadenereignisses verbunden mit einer Häufung von Schadenfällen resultieren. Das Reserverisiko im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft betrifft die Gefahr, dass die Schadenreserven, die für bereits eingetretene Schäden ausgewiesen wurden, nicht ausreichend bemessen sind. Kostenrisiken entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten durch die kalkulierten Kosten nicht gedeckt werden können. Das Stornorisiko im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft entsteht bei einem von der Kalkulation abweichenden Kündigungsverhalten der Versicherungsnehmer vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft. <u>Operationelles Risiko</u> In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Steuerungseinheiten innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der SolvV vergleichbare Definition. Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK S.A., R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko. <u>Geschäftsrisiko</u> Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die bei gegebener Geschäftsstrategie aus Veränderungen von externen Rahmenbedingungen resultieren (zum Beispiel Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation).
--	--	---

		<u>Reputationsrisiko</u> Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen bei Kunden, Investoren, auf dem Arbeitsmarkt oder in der Öffentlichkeit beschädigen. Ursachen für Reputationsrisiken können Realisationen anderer Risiken, aber auch sonstige, öffentlich verfügbare negative Informationen über die Gruppenunternehmen sein. Das Reputationsrisiko ist über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung der DZ BANK Gruppe einbezogen. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationsschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt. <u>Europäische Staatsschuldenkrise</u> Die gesamtwirtschaftliche Lage der innerhalb der Euro-Zone angesiedelten Länder Portugal, Irland, Griechenland und Spanien ist noch immer durch ein signifikantes Haushaltsdefizit geprägt, das mit einer in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohen Staatsverschuldung einhergeht. So ist etwa auch in Italien das Verhältnis der Staatsverbindlichkeiten zum Bruttoinlandsprodukt weiter hoch, obwohl bei der Reduzierung des Budgetdefizits deutliche Erfolge erzielt werden konnten. Insgesamt kann die Staatsverschuldung innerhalb der Euro-Zone zu einem Zusammenbruch der Finanzmärkte führen und damit negative Auswirkungen auf die Emittentin haben.
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<u>Risiko im Zusammenhang mit dem Auszahlungsprofil der Optionsscheine</u> Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Auszahlungsbetrags ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Die Knock-out-Barriere bleibt während eines

		Anpassungszeitraums jedoch unverändert. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich der Kurs des Basiswerts nicht entsprechend verändert. Verändert sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit. Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments. <u>Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur</u> Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Optionsscheine in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Optionsscheine ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts abhängig. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen. <u>Sonstige Marktpreisrisiken</u> Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch wenn die Optionsscheine zum Beginn des öffentlichen Angebots in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Optionsscheine entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Typ Call) bzw. steigt (Typ Put) und somit ggf. der Kurs der Optionsscheine sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein. <u>Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen</u> Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben. <u>Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen</u> Die Optionsscheine enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Optionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert des Basiswerts haben können, Anpassungen z.B. in Form der Ersetzung des Basiswerts bis hin zu einer Kündigung vorzunehmen. Anpassungen können sich wirtschaftlich nachteilig auf den Kurs der Optionsscheine und/oder das Auszahlungsprofil auswirken. Im Fall einer Kündigung kann der Kündigungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen und der Anleger ist dem Risiko einer
--	--	--

		ungünstigen Wiederanlage ausgesetzt. <u>Risiko eines Interessenkonflikts</u> Bestimmte Geschäftsaktivitäten der Emittentin in dem Basiswert können sich auf den Kurs der Optionsscheine negativ auswirken. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können ferner Interessenkonflikte auftreten. Darüber hinaus können sich für den Anleger folgende Risiken ergeben: - Risiko aus dem Basiswert - Transaktionskosten - Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers für den Erwerb der Optionsscheine - Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin - Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers
--	--	--

Abschnitt E – Angebot																																																				
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.																																																		
E.3	Beschreibung der Angebots-konditionen	Der anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine wird jeweils vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben. <table><tr><th>ISIN</th><th>Anfänglicher Ausgabepreis in EUR</th></tr><tr><td>DE000DG2Q4N0</td><td>0,260</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4P5</td><td>0,734</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4Q3</td><td>0,644</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4R1</td><td>0,501</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4S9</td><td>0,132</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4T7</td><td>0,424</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4U5</td><td>0,453</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4V3</td><td>1,693</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4W1</td><td>0,451</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4X9</td><td>0,213</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4Y7</td><td>0,414</td></tr><tr><td>DE000DG2Q4Z4</td><td>1,219</td></tr><tr><td>DE000DG2Q408</td><td>0,922</td></tr><tr><td>DE000DG2Q416</td><td>0,453</td></tr><tr><td>DE000DG2Q424</td><td>1,275</td></tr><tr><td>DE000DG2Q432</td><td>0,291</td></tr><tr><td>DE000DG2Q440</td><td>0,433</td></tr><tr><td>DE000DG2Q457</td><td>0,094</td></tr><tr><td>DE000DG2Q465</td><td>1,237</td></tr><tr><td>DE000DG2Q473</td><td>0,783</td></tr><tr><td>DE000DG2Q481</td><td>2,931</td></tr><tr><td>DE000DG2Q499</td><td>1,404</td></tr><tr><td>DE000DG2Q5A4</td><td>1,303</td></tr><tr><td>DE000DG2Q5B2</td><td>0,482</td></tr></table>	ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	DE000DG2Q4N0	0,260	DE000DG2Q4P5	0,734	DE000DG2Q4Q3	0,644	DE000DG2Q4R1	0,501	DE000DG2Q4S9	0,132	DE000DG2Q4T7	0,424	DE000DG2Q4U5	0,453	DE000DG2Q4V3	1,693	DE000DG2Q4W1	0,451	DE000DG2Q4X9	0,213	DE000DG2Q4Y7	0,414	DE000DG2Q4Z4	1,219	DE000DG2Q408	0,922	DE000DG2Q416	0,453	DE000DG2Q424	1,275	DE000DG2Q432	0,291	DE000DG2Q440	0,433	DE000DG2Q457	0,094	DE000DG2Q465	1,237	DE000DG2Q473	0,783	DE000DG2Q481	2,931	DE000DG2Q499	1,404	DE000DG2Q5A4	1,303	DE000DG2Q5B2	0,482
ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR																																																			
DE000DG2Q4N0	0,260																																																			
DE000DG2Q4P5	0,734																																																			
DE000DG2Q4Q3	0,644																																																			
DE000DG2Q4R1	0,501																																																			
DE000DG2Q4S9	0,132																																																			
DE000DG2Q4T7	0,424																																																			
DE000DG2Q4U5	0,453																																																			
DE000DG2Q4V3	1,693																																																			
DE000DG2Q4W1	0,451																																																			
DE000DG2Q4X9	0,213																																																			
DE000DG2Q4Y7	0,414																																																			
DE000DG2Q4Z4	1,219																																																			
DE000DG2Q408	0,922																																																			
DE000DG2Q416	0,453																																																			
DE000DG2Q424	1,275																																																			
DE000DG2Q432	0,291																																																			
DE000DG2Q440	0,433																																																			
DE000DG2Q457	0,094																																																			
DE000DG2Q465	1,237																																																			
DE000DG2Q473	0,783																																																			
DE000DG2Q481	2,931																																																			
DE000DG2Q499	1,404																																																			
DE000DG2Q5A4	1,303																																																			
DE000DG2Q5B2	0,482																																																			

		<table><tr><td>DE000DG2Q5C0</td><td>0,553</td></tr><tr><td>DE000DG2Q5D8</td><td>0,461</td></tr><tr><td>DE000DG2Q5E6</td><td>0,257</td></tr><tr><td>DE000DG2Q5F3</td><td>0,612</td></tr><tr><td>DE000DG2Q5G1</td><td>0,492</td></tr><tr><td>DE000DG2Q5H9</td><td>0,372</td></tr><tr><td>DE000DG2Q5J5</td><td>0,896</td></tr><tr><td>DE000DG2Q5K3</td><td>0,233</td></tr><tr><td>DE000DG2Q5L1</td><td>0,289</td></tr></table> Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum dieser Endgültigen Bedingungen. Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Optionsscheine, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK.	DE000DG2Q5C0	0,553	DE000DG2Q5D8	0,461	DE000DG2Q5E6	0,257	DE000DG2Q5F3	0,612	DE000DG2Q5G1	0,492	DE000DG2Q5H9	0,372	DE000DG2Q5J5	0,896	DE000DG2Q5K3	0,233	DE000DG2Q5L1	0,289
DE000DG2Q5C0	0,553																			
DE000DG2Q5D8	0,461																			
DE000DG2Q5E6	0,257																			
DE000DG2Q5F3	0,612																			
DE000DG2Q5G1	0,492																			
DE000DG2Q5H9	0,372																			
DE000DG2Q5J5	0,896																			
DE000DG2Q5K3	0,233																			
DE000DG2Q5L1	0,289																			
E.4	Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Optionsscheine haben kann.																		
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann den jeweiligen Optionsschein zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Ausgabepreis erwerben. Der anfängliche Ausgabepreis wird jeweils vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt.																		